

Aufgrund § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sich der Gemeinderat am 25.02.2025 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG für den Gemeinderat der Stadt Sachsenheim

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	3
§ 2 Fraktionen.....	3
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	3
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte	3
§ 4 Ältestenrat.....	4
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte	4
§ 6 Amtsführung	5
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 8 Vertretungsverbot	6
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit	6
III. Sitzungen des Gemeinderats	7
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz und Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	7
§ 11 Verhandlungsgegenstände	8
§ 12 Sitzordnung.....	8
§ 13 Einsatz eines Ratsinformationssystems	8
§ 14 Einberufung	8
§ 15 Tagesordnung.....	9
§ 16 Beratungsunterlagen.....	10

§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	10
§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	10
§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	11
§ 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	11
§ 21 Redeordnung	12
§ 22 Sachanträge	12
§ 23 Geschäftsordnungsanträge	13
§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	13
§ 25 Abstimmungen	14
§ 26 Wahlen	15
§ 27 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	15
§ 28 Persönliche Erklärungen	16
§ 29 Fragestunde.....	16
§ 30 Anhörung	16
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	17
§ 31 Schriftliches Verfahren	17
§ 32 Offenlegung	17
V. Niederschrift	18
§ 33 Inhalt der Niederschrift.....	18
§ 34 Führung der Niederschrift	18
§ 35 Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift	19
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse	19
§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	19
VII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	20
§ 37 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	20
VIII. Schlussbestimmung	20
§ 38 Inkrafttreten.....	20
§ 39 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter i.S. des § 48 GemO in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- § 25, § 48 Abs. 1 GemO -

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Wahl von Vertretern in den Organen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Beteiligungsunternehmen und sonstigen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder Entsendung anzustreben. Die Fraktionen/Gruppierungen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Anträgen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.

- § 32 a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis § 3 GemO -

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie den Fraktionsvorsitzenden. Die Stellvertreter sind die jeweiligen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist für die Beratung und Verständigung zwischen den Fraktionen und dem Bürgermeister zuständig. Zudem ist er für die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Ausschüssen und bei der Bestellung von Vertretern aus der Mitte des Gemeinderats nach Gemeinderatswahlen zuständig. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Ältestenrat spricht Empfehlungen aus, ohne in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der beschließenden Ausschüsse einzugreifen. Er soll dem Ausgleich zwischen den Fraktionen bzw. Gruppierungen dienen.
- (4) Der Bürgermeister ruft den Ältestenrat nach Bedarf ein. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ältestenrates erfolgen form- und fristlos. Der Ältestenrat ist beratungsfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beigeordnete oder weitere städtische Bedienstete können hierzu beigezogen werden.
- (5) Die Verhandlungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen werden die Fraktionen/Gruppierungen durch ihre Vertreter unterrichtet.

- § 33 a GemO -

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1

verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb einer angemessenen Zeit zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 3 GemO -

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Gemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Geschäftsstelle infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO –

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens sind, denen die Entscheidung der Angelegenheit

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz und Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO -

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigkeit zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einsatz eines Ratsinformationssystems

Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Die Sitzungen des Gremiums werden mit Hilfe des Systems papierlos abgewickelt. Die Einberufung (§ 14) erfolgt deshalb in der Regel auf elektronischem Wege, ebenso die Übersendung der Beratungsunterlagen (§ 16). Die Gemeinderäte erhalten hierfür ein Tablet und Zugangsdaten für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sie sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können (siehe auch Nutzungsvereinbarung und § 7).

§ 14 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Monat August ist hierbei in der Regel sitzungsfrei. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände (§ 15) mit, dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (§ 16). In der Regel finden Sitzungen donnerstags, ersatzweise dienstags, jeweils um 18:30 Uhr, statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (elektronisch, mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Die Sitzungsdauer soll in der Regel auf 3,5 Stunden beschränkt werden.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Zur Information des Gemeinderats kann der Bürgermeister im Rahmen einer Sitzung, aber auch zu einem anderen Zeitpunkt, einen Besichtigungstermin zu sitzungsrelevanten Themen ansetzen.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.
- (3) Vorschläge und Empfehlungen der Ortschaftsräte im Sinne von § 70 GemO, für deren weitere Behandlung der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, sind auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen.
- (4) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (5) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, so lange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 16 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 14 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.
- (4) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und 6 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt (www.sachsenheim.de) zu veröffentlichen.

- § 34 Abs. 1, § 41b GemO -

§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung

verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und § 3 GemO -

§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Dieses Recht hat auch jeweils ein Vertreter von fraktionslosen Vereinigungen im Gemeinderat.

§ 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

-§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 21 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 20 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken. Besonders Stellungnahmen von einzelnen Gemeinderäten sollen eine Redezeit von jeweils 10 Minuten nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die Stellungnahmen zur Haushaltsaussprache. Über die Zubilligung von längeren Redezeiten entscheidet auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters der Gemeinderat. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 22 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen oder dem Schriftführer zu diktieren. Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende unverzüglich bekannt.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion je ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 19 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b und Buchstabe c nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 19 Abs. 5
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 25) und Wahlen (§ 26).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO –

§ 25 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23) wird vor Sachanträgen (§ 22) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 20 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt, der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Sitzordnung. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 26 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO –

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

§ 27 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten.

§ 28 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen, die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 29 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet von Fall zu Fall nach Bedarf am Beginn oder Ende einer öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.
 - d) Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 30 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 31 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 32 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 33 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 31) oder der Offenlegung (§ 32) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 34 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. Die Sitzungen werden zur Erleichterung der Fertigung der Niederschrift und Kontrolle akustisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung der entsprechenden Niederschrift zu löschen.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35 Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen sind nach Genehmigung gemäß § 34 Abs. 3 im Ratsinformationssystem einsehbar. Ein Umlauf findet nicht statt. Die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen sind nach der Genehmigung im Rathaus einsehbar.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht (Kurzprotokoll).

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.
- h) Gemeinderäte, die nicht Mitglieder im Ausschuss sind, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- § 39 Abs. 5, § 40, § 41 GemO –

VII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 37 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen zu beteiligen.
- (2) Den Sachsenheimer Jugendlichen, die sich im Rahmen eines städtischen Beteiligungsverfahrens oder -projektes engagieren, wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem oder mehreren Jugendlichen ausgeübt, die auf Vorschlag des Stadtjugendpflegers vom Bürgermeister bestellt werden. Den bestellten Jugendvertretern wird im Gemeinderat ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht eingeräumt.

- § 41a GemO –

VIII. Schlussbestimmung

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

§ 39 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Sachsenheim vom 01.01.2017 außer Kraft.

Sachsenheim, den 25.02.2025

Holger Albrich, Bürgermeister